



**Gemeinde Altenmarkt a.d. Alz**  
*Landkreis Traunstein*

Datum: 17.04.2024

**N i e d e r s c h r i f t**

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, 16. April 2024

BEGINN: 18:30 Uhr

Sitzungsort: im Sitzungssaal des Rathauses, Hauptstraße 21, 83352 Altenmarkt a.d. Alz

Der Vorsitzende erklärte die Sitzung um 18:30 Uhr für eröffnet. Er stellte fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden, dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 GO ortsüblich bekannt gemacht wurden und gemäß Art. 47 Abs. 2 GO die Beschlussfähigkeit besteht.

## **TAGESORDNUNG**

### **I. ÖFFENTLICHER TEIL**

1. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 19. März 2024
2. Grundschule Altenmarkt a.d. Alz; Einrichtung einer Partnerklasse zum Schuljahr 2024/2025 mit dem Wilhelm-Löhe-Förderzentrum Traunreut
3. Europawahl am Sonntag, 09. Juni 2024
- 3.1 Bestellung der Gemeindewahlleitung
- 3.2 Festlegung des Erfrischungsgeldes
4. Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung); Neuerlass der Satzung
5. Bekanntgabe und Informationen aus vorangegangenen nichtöffentlichen Sitzungen
6. Informationen

## Öffentliche Sitzung

### TOP 1

#### Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 19. März 2024

56/2024

#### **Beschluss**

Der Gemeinderat genehmigt das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 19. März 2024 (Beschluss-Nr. 41/2024 bis 49/2024).

**Abstimmungsergebnis:** 15 : 0

### TOP 2

#### Grundschule Altenmarkt a.d. Alz; Einrichtung einer Partnerklasse zum Schuljahr 2024/2025 mit dem Wilhelm-Löhe-Förderzentrum Traunreut

57/2024

#### **Sachverhalt:**

Im Hinblick auf den Inklusionsgedanken, Schülerinnen und Schüler möglichst dort wo es aus pädagogischer Sicht möglich ist, gemeinsam und wohnortnah zu beschulen, ist das Wilhelm-Löhe-Förderzentrum Traunreut (kurz WLFZ; Träger Diakonie Traunstein) an die Schulleitung der Grundschule Altenmarkt a.d. Alz herangetreten, ab dem nächsten Schuljahr eine Diagnose- und Förderklasse (im Folgenden kurz „DFK“) am Standort Altenmarkt a.d. Alz als so genannte „Partnerklasse“ einzurichten.

Eine entsprechende „DFK“ gibt es bereits an der Schule in Obing. Die Erfahrungen sind dort durchwegs positiv. Die Erziehungsberechtigten schätzen die wohnortnahe Beschulung, die Kinder profitieren voneinander nachdem Grundsatz „So viel gemeinsamer Unterricht wie möglich, soviel Einzelförderung wie nötig“.

Folgende Rahmenbedingungen ergeben sich dabei:

- Eine „Partnerklasse“ (Diagnose-/Förderklasse „DFK“) ab Schuljahr 2024/2025
- 12 Schülerinnen/Schüler beginnend ab 1.Klasse
- Diese Klasse „geht mit“, also durch die Jahrgangsstufen in die nächsten Jahre
- Es sind zum Teil Altenmarkter Kinder (Anzahl veränderbar)
- Vorrang bei der Klassen-/Standortzuteilung der Kinder hat die aufnehmende Gemeinde
- Gemeinsamer Unterricht so viel wie möglich, individuelle Förderung so weit wie nötig
- Zwei Lehrkräfte werden hierfür zugeteilt
- Gute Erfahrungen in Obing (auch das JHG Traunreut hat dieses Modell)
- Klassenzimmer vorgesehen im Souterrain Ostflügel / Neubau
- Kapazitäten vormittags für Sportunterricht vorhanden
- Belegung widerspricht nicht Raumkonzept Schule (Verlegung der Vereinsnutzungen in den Westflügel/Altbau)
- Schülerbeförderung organisiert WLFZ selbst
- Schulmöbel und etwaige Malerarbeiten organisiert/beschafft WLFZ selbst
- Benötigtes „Whiteboard“ wird gegen Kostenerstattung von der Gde. Altenmarkt a.d. Alz beschafft (ggf. Kooperation mit Chiemgau GmbH Schul-IT)

- Mittagsbetreuung (Montag bis Donnerstag) wird ebenfalls durch das WLFZ organisiert (Hinweis: Speisenslieferung aktuell für alle Kinder vom WLFZ)

Die Altenmarkter „Schulfamilie“ hat der Einrichtung der Partnerklasse bereits allseitig zugestimmt.

Weitere Erläuterungen hierzu gibt die anwesende Rektorin der Grundschule Altenmarkt a.d. Alz.

### **Beschluss**

Die Einrichtung einer Partnerklasse in Kooperation mit dem Wilhelm-Löhe-Förderzentrum wird vom Gemeinderat entsprechend den in Sachverhalt dargestellten Rahmenbedingungen zustimmend zur Kenntnis genommen.

**Abstimmungsergebnis:** 15 : 0

### **TOP 3**

#### **Europawahl am Sonntag, 09. Juni 2024**

#### **TOP 3.1**

##### **Bestellung der Gemeindewahlleitung**

**58/2024**

#### **Sachverhalt:**

Für die anlaufenden Vorbereitungen zur Europawahl am Sonntag 09. Juni 2024 ist die formelle Bestellung der Gemeindewahlleitung notwendig. Der Gemeinderat wird gebeten die Wahlleitung zu bestätigen.

Hinweis an die Gemeinderäte, dass sie für den Wahlvorstand am Wahlsonntag eingeteilt werden.

### **Beschluss**

Der Gemeinderat bestellt die Leiterin des Bürgerbüros zur Gemeindewahlleiterin sowie den Geschäftsleiter und den Kämmerer zu stellvertretenden Gemeindewahlleitern.

**Abstimmungsergebnis:** 15 : 0

#### **TOP 3.2**

##### **Festlegung des Erfrischungsgeldes**

**59/2024**

### **Beschluss**

Das Erfrischungsgeld für den Wahlvorstand wird auf 50,- Euro festgesetzt.

**Abstimmungsergebnis:** 15 : 0

**TOP 4**

**Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung);  
Neuerlass der Satzung**

**60/2024**

**Sachverhalt:**

Die derzeit gültige Hundesteuersatzung datiert aus dem Jahr 2006 und orientiert sich an der Mustersatzung aus dem Jahr 1980. Das Bayer. Staatsministerium des Inneren, Sport und Integration hat im August 2020 eine neue amtliche Mustersatzung für die Erhebung einer Hundesteuer bekanntgemacht. Der bayerische Kommunale Prüfungsverband hat sich bei der mittlerweile abgeschlossenen überörtlichen Rechnungsprüfung diesen Sachverhalt aufgegriffen und eine Aktualisierung bzw. einen Neuerlass angemahnt.

Die wichtigsten Änderungen sind insbesondere:

- In § 2 der Satzung wurden eine Reihe von Befreiungstatbeständen präzisiert.
- In § 6 der Satzung ist die so genannte „Weiler-Halbierung“ der Steuer (in Ortsteilen bis zu 300 Einwohnern und einem Abstand zum nächsten Wohngebäude von 300m) im neuen amtlichen Satzungstext nicht mehr vorgesehen; bei der so genannten „Einöden-Halbierung“ wurde der maßgebliche Abstand zum nächstgelegenen Wohngebäude von 300 m auf 500 m geändert. Weiterhin wurde neu eine anteilige Berechnung der Jahressteuer bei Hunden, welche aus Tierheimen übernommen wurden, eingefügt.

Die Verwaltung empfiehlt im Übrigen, die Steuersätze in der bisherigen Höhe – wie bisher festgesetzt – zu belassen (siehe § 5 der Satzung).

Nachdem der Erhebungslauf der (Jahres-) Steuer für das Jahr 2024 im I. Quartal durchgeführt wurde, tritt die neue Satzung zum 01.01.2025 in Kraft.

**Satzung für die Erhebung der Hundesteuer  
(Hundesteuersatzung – HStS)**

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die

Gemeinde Altenmarkt a.d. Alz folgende Satzung

**§ 1  
Steuertatbestand**

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

## **Steuerfreiheit**

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden allein zu Erwerbszwecken, insbesondere das Halten von
  - a) Hunde in Tierhandlungen
  - b) Hunden, die zur Bewachung von zu Erwerbszwecken gehaltenen Herden notwendig sind und zu diesem Zweck gehalten werden,
2. Hunde des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfall-Hilfe oder des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
4. Hunden, die von Mitgliedern der Truppen oder eines zivilen Gefolges verbündeter Stationierungstreitkräfte sowie deren Angehörigen gehalten werden,
5. Hunden, die von Angehörigen ausländischer diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland gehalten werden,
6. Hunden die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
7. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
8. Hunde die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind.

## **§ 3**

### **Steuerschuldner; Haftung**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

## **§ 4**

### **Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung**

(1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen in weniger als drei aufeinander folgenden Monaten im Kalenderjahr erfüllt werden.

(2) Tritt an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes, für den die Steuerpflicht im Kalenderjahr bereits entstanden und nicht nach Abs. 1 entfallen ist, bei demselben Halter ein anderer Hund, entfällt für dieses Kalenderjahr die weitere Steuerpflicht für den anderen Hund. Tritt in den Fällen des Satzes 1 an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes ein Kampfhund, entsteht für dieses Kalenderjahr hinsichtlich dieses Kampfhundes eine weitere Steuerpflicht mit einem Steuersatz in Höhe der Differenz aus dem erhöhten Steuersatz für Kampfhunde und dem Steuersatz, der für den verstorbenen oder veräußerten Hund gegolten hat.

(3) Ist die Steuerpflicht eines Hundehalters für das Halten eines Hundes für das Kalenderjahr oder für einen Teil des Kalenderjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland entstanden und nicht später wieder entfallen, ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die dieser Hundehalter für das Kalenderjahr nach dieser Satzung zu zahlen hat. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

## **§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz**

(1) Die Steuer beträgt

für den ersten Hund	30 EURO
für den zweiten und jeden weiteren Hund	40 EURO
für jeden Kampfhund	500 EURO

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(2) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

## **§ 6 Steuerermäßigungen**

(1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden gehalten werden. Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m Luftlinie von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind,

2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschatzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Die Steuerermäßigung tritt nur ein, wenn die Hunde die Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes mit Erfolg abgelegt haben.

Die Steuerermäßigung nach Satz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. Sind sowohl die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 als auch des Satzes 1 Nr. 2 erfüllt, wird die Steuer nur einmal ermäßigt.

(2) Wird ein Hund aus einem nach den Vorschriften der Abgabenordnung als steuerbegünstigt anerkannten und mit öffentlichen Mitteln geförderten inländischen Tierheim oder Tierasyl vom Halter von dort in seinen Haushalt aufgenommen, ermäßigt sich die Steuer für jeden Monat der Hundehaltung um ein Zwölftel des Steuersatzes. Die Steuerermäßigung wird längstens für die ersten zwölf Monate der Hundehaltung nach Aufnahme in den Haushalt gewährt.

## **§ 7**

### **Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung**

(1) Steuerermäßigungen werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu stellen, für das die Steuerermäßigung begehrt wird. In dem Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung darzulegen und auf Verlangen der Gemeinde glaubhaft zu machen. Maßgebend für die Steuerermäßigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Kalenderjahres, ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(2) Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung nach § 2 Nr. 7 und 8 und keine Steuerermäßigung gewährt.

## **§ 8**

### **Entstehen der Steuerpflicht**

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres oder – wenn der Steuertatbestand erst im Verlauf eines Kalenderjahres verwirklicht wird – mit Beginn des Tages an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

## **§ 9**

### **Fälligkeit der Steuer**

Die Steuerschuld ist mit der auf das Kalenderjahr entfallenden Steuer fällig am 15. Februar eines jeden Kalenderjahres, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids.

## **§ 10** **Anzeigepflichten und sonstige Pflichten**

(1) Wer einen über vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Anschaffung unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.

(2) Wer einen unter vier Monate alten Hund hält muss ihn innerhalb eines Monats nach Vollendung des vierten Lebensmonats des Hundes unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.

(3) Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde eine Hundesteuermarke aus, die der Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder seines umfriedeten Grundbesitzes stets tragen muss. Der Hundehalter ist verpflichtet, einem Beauftragen der Gemeinde die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen; werden andere Personen als der Hundehalter mit dem Hund angetroffen, sind auch diese Personen hierzu verpflichtet.

(4) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund innerhalb eines Monats bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder tot ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.

(5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuermäßigung weg, ist das der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Wegfall anzuzeigen.

## **§ 11** **Inkrafttreten**

(1) Diese Hundesteuersatzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2024 tritt die Hundesteuersatzung vom 29.04.2006, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 8 vom 29.04.2006, außer Kraft.

Altenmarkt a.d. Alz, den 23.04.2024  
Gemeinde Altenmarkt a.d. Alz

Stephan Bierschneider, 1. Bürgermeister

## **Beschluss**

Die vorgelegte Satzung wird wie vorgelegt beschlossen und tritt nach entsprechender amtlicher Bekanntmachung im Amtsblatt vom 27.04.2024 zum 01.01.2025 in Kraft.

**Abstimmungsergebnis:** 15 : 0

## **TOP 5**

### **Bekanntgabe und Informationen aus vorangegangenen nichtöffentlichen Sitzungen**

61/2024

#### **Sachverhalt:**

#### **a) Vergaben zum Umbau des Dachgeschosses im Rathaus**

Die Aufträge wurden nach „Beschränkter Ausschreibung bzw. Angebotseinholung“ an folgende Fachfirmen vergeben (Aufzählung: Gewerk, Firmensitz, Auftragssumme in € brutto):

Rückbau- und Maurerarbeiten: Obing; 62.039,95 €

Gerüstbau: Ramerberg; 3.124,42 €

Elektroinstallation: Obing; 21.228,86 €

Zimmerer-, Dachdecker- und Spengler: Pittenhart; 34.473,11 €

Trockenbau: Neuötting; 65.109,77 €

Malerarbeiten: Altenmarkt a.d. Alz; 10.598,57 €

Fliesenarbeiten: Bergen; 3.697,93 €

Schreiner: Chieming; 21.584,22 €

Bodenbeläge: Altenmarkt a.d. Alz; 11.122,93 €

Heizung- und Sanitär: Altenmarkt a.d. Alz; 12.976,20 €

#### **b) Vergabe PV-Anlage auf Hochbehälter Baumburg**

Der Auftrag wurde an eine Fachfirma aus Engelsberg zu einem Angebotspreis von 48.304,10 € brutto vergeben. Es handelt sich um eine baugenehmigungsfreie Maßnahme nach der Bayer. Bauordnung, da es sich um eine Anlage auf dem Dach des Hochbehälters handelt.

## **TOP 6**

### **Informationen**

62/2024

#### **Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis:**

- Der Fußweg von der Baumburger Leite nach Baumburg („**Kirchenweg**“) wird nach Mitteilung des Grundstückseigentümers noch bis ca. Mitte Mai 2024 gesperrt bleiben. Die Entfernung der umgestürzten Bäume erfolgt mit Hilfe einer Spezialfirma und des technischen Hilfswerkes.

- **Barrierefreiheit des Laufener Steges** ist seit den Osterferien hergestellt. Es gibt schon eine Reihe von sehr positiven Rückmeldungen aus der Bürgerschaft.
- Die **temporäre Containerunterkunft** Trostberger Str. 10 ist seit Mitte März 2024 leerstehend. Der Rückbau hat bereits begonnen. Die Fläche wird entsprechend den Vorgaben des Planfeststellungsbeschlusses zum Aubergtunnel eingesät. In Altenmarkt a.d. Alz befinden sich laut Mitteilung des Landratsamtes Traunstein aktuell weiterhin ca. 230 Geflüchtete aus 16 Nationen in vier Unterkünften sowie einer Mehrzahl von Privatwohnungen. Eine weitere Unterkunft ist vom Landratsamt Traunstein angemietet, jedoch zurzeit nicht belegt. Unsere Gemeinde zählt damit trotz Auflösung der Containerunterkunft weiterhin zu den Kommunen im Landkreis mit einer der höchsten relativen Unterbringungsichten (Verhältniszahl Einwohner zu Geflüchteten).
- Einladung zum 150-jährigen **Gründungsfest der Freiwilligen Feuerwehr Truchtlaching** am Mittwoch, 15.05.2024 ab 19 Uhr; Bieranstich mit Tag der guten Nachbarschaft.
- Einladung zum 150-jährigen **Gründungsfest der Freiwilligen Feuerwehr Pittenhart** mit 150-jährigem **Gründungsfest des GTEV Almfrieden Aindorf-Pittenhart** am Donnerstag, 23.05.2024 ab 19 Uhr; Bieranstich
- Einladung zum 150-jährigen **Gründungsfest der Freiwilligen Feuerwehr Kienberg** am Donnerstag, den 13. Juni 2024 ab 19 Uhr; Bieranstich mit der Blaskapelle Altenmarkt.